

Vereinsordnung

Vereinsordnung des Schützenvereins Tackhütte e.V. „St. Mariä Himmelfahrt“.

Die nachfolgenden Paragraphen sind als Ergänzung zur Vereinssatzung zu betrachten und stehen nicht im Widerspruch zur geltenden Vereinssatzung. Die Vereinsordnung kann nur durch die ordentliche Mitgliederversammlung (Jahreshauptversammlung) oder durch eine außerordentliche Mitgliederversammlung geändert oder ergänzt werden.

1. Königswürde

- a. Die Königswürde kann von jedem Mitglied, das dem Verein seit einem Jahr angehört, erworben werden. Voraussetzung hierfür ist das Eintreten für den in § 2 der Vereinssatzung beschriebenen Vereinszweck.
- b. Die Mitglieder haben die Möglichkeit, sich um die Königswürde zu bewerben. Das Mindestalter beträgt 24 Jahre und das der Minister 21 Jahre. Das Mindestalter des Jungkönigs und seiner Minister beträgt 16 Jahre. Das Mindestalter gilt zum Tag des Vogelschusses. Ein Minister, der dem Verein nicht angehört, ist verpflichtet, die Mitgliedschaft anzustreben. Der König wird auf dem jährlichen Schützenfest durch den Vogelschuss ermittelt. Die Amtszeit beträgt ein Jahr.
Die Schießordnung ist hierzu die Grundlage zur Abwicklung eines ordnungsgemäßen Ablaufs und ist dadurch Bestandteil der Vereinsordnung.
- c. Die Könige und der Schülerprinz repräsentieren den Verein zu offiziellen Anlässen und Veranstaltungen und unterliegen ausdrücklich den Absprachen mit dem Vorstand. Aus diesem Grunde ist es unerlässlich, dass alle Vorhaben der Könige und des Schülerprinzen während ihrer Amtszeit mit dem Vorstand abgesprochen werden. Private Aktivitäten dürfen das Ansehen des Schützenvereins nicht schädigen.

2. Züge

- a. Wie in § 7 der Vereinssatzung geregelt, ist der Verein in Züge gegliedert. Diese werden durch die gewählten Zugoffiziere geführt.
- b. Im Wechsel stehen die Züge dem Vorstand bei der Vorbereitung und Abwicklung von Veranstaltungen des Vereins hilfreich zur Seite.

3. Offiziere

Die zu wählenden Vereinsoffiziere werden von der Offiziersversammlung auf Vorschlag der Züge im jährlichen Rhythmus auf 3 Jahre gewählt. Die Wahl findet geheim statt. Kandidaten für ein Offiziersamt sind nicht stimmberechtigt. Stimmberechtigt sind Vorstand, König, die amtierenden Offiziere aus den Zügen und die Vereinsoffiziere, die nicht zur Wahl stehen. Zusätzlich zu den Vereinsoffizieren kann von den Mitgliedern der Offiziersversammlung mit einfacher Mehrheit ein Adjutant gewählt, der die Ver-

einsoffiziere bei ihrer Arbeit für den Verein unterstützt und bei Bedarf auch vertritt. Die Wahlperiode beträgt 2 Jahre. Die Funktion wird nicht in der Vereinssatzung festgeschrieben und kann von den Mitgliedern im Rahmen der jährlichen Wahlen der Vereinsoffiziere auf Antrag nach Ablauf der jeweiligen Wahlperiode ruhend gestellt werden. Hierfür ist ebenfalls die einfache Mehrheit erforderlich.

4. Offiziersversammlung

- a. Die Offiziersversammlung steht dem Vorstand beratend zur Seite. Sie kann Empfehlungen an den Vorstand bzw. Anträge für die Mitgliederversammlungen fassen.
- b. Der Offiziersversammlungen gehören neben den Vereinsoffizieren die Platzmeister, die Jungschützenbetreuer, die Zugoffiziere und deren Stellvertreter sowie der Vorstand und der amtierende König mit seinen beiden Ministern an. Die Minister sind nicht stimmberechtigt.
- c. Die Offiziersversammlung unterstützt den Vorstand bei der Vorbereitung und Durchführung von Veranstaltungen.

5. Uniformzuschuss

Der Verein gewährt seinen Mitgliedern einmalig für den Erwerb einer neuen Uniform einen Zuschuss in Höhe von zur Zeit € 75,00. Voraussetzung hierfür ist, dass das Mitglied 3 Jahre aktiv am Vereinsleben teilgenommen.